

**Satzung des
Zentrums für Infektions- und Entzündungsforschung Lübeck (ZIEL)**

vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 45)

geändert durch:

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 27. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101)

Satzung vom 19. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 45)

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für Infektions- und Entzündungsforschung Lübeck (ZIEL) ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck, die eng mit dem UKSH und dem Forschungszentrum Borstel zusammenarbeitet. Die Kooperation mit dem UKSH wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Das Zentrum dient der Förderung der Infektionsforschung und der Anwendung dieser Erkenntnisse in der klinischen Medizin. Insbesondere soll es die Kooperation zwischen den beteiligten Instituten, Einrichtungen und Forschungsverbänden (z.B. Exzellenzcluster) fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute und interessierter Unternehmen vorbereiten und unterstützen. Zentraler Bestandteil des Zentrums ist das bestehende „Zentrum für klinische Infektiologie Borstel/Lübeck (DGI)“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZIEL fördert und koordiniert die klinische Forschung und Grundlagenforschung im Bereich der Infektionserkrankungen einschließlich der Erprobung innovativer Diagnose- und Therapieverfahren.
- (2) Das ZIEL organisiert die Kooperation der Beteiligten in der Prävention, Diagnose und Therapie infektiöser Erkrankungen.
- (3) Das ZIEL nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.
- (4) Das ZIEL widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das ZIEL aktiv an den Studiengängen Humanmedizin,

„Molecular Life Science“ und an der Graduiertenschule „Computing in Medicine and Life Science“.

- (5) Das ZIEL organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.
- (6) Das ZIEL betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Infektionskrankheiten und aktuelle Themen der Infektionsforschung und vertritt seine Interessen gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (7) Das ZIEL fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (8) Die Qualität des ZIEL soll durch eine regelmäßige externe Evaluation durch die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie gewährleistet werden.

§ 3

Organisation des ZIEL

- (1) Das ZIEL besitzt folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. die Sprecherinnen oder Sprecher und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- (2) Das ZIEL kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im ZIEL können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen sowie Wirtschaftsbetriebe werden, die sich mit der Erforschung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Infektionskrankheiten befassen, sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele des ZIEL beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des ZIEL leisten. Die Aufnahme in das ZIEL lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Die Mitglieder werden durch je eine/n leitende/n Wissenschaftlerin/Ärztin oder einen leitenden Wissenschaftler/Arzt der jeweiligen Einrichtung vertreten.
- (3) Die Mitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen (Gründungsmitglieder).
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das ZIEL aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

- (5) Die Mitglieder leiten das ZIEL gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des ZIEL gemäß den getroffenen Entscheidungen.
- (6) Die Mitgliedschaft im ZIEL endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber einer Sprecherin oder einem Sprecher seinen Austritt aus dem ZIEL schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das ZIEL gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind, an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des ZIEL ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Semester von einer Sprecherin oder einem Sprecher einberufen.
- (2) Eine Sprecherin oder ein Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZIEL von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des ZIEL
 - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des ZIEL
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZIEL
 - h. die Auflösung des ZIEL.
- (4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.
Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird aus dem Kreis der unter § 4 Absatz 2 genannten Personen, die Professorinnen oder Professoren sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sollen die Kernbereiche des ZIEL (Infektion und Entzündung) angemessen vertreten sein. Es soll mindestens je 1 Vertreter aus der Grundlagenforschung und aus der Klinischen Forschung vertreten sein.
- (2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZIEL verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des ZIEL abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die geschäftsführenden Funktionen wahrnehmen.
- (2) Die Sprecherinnen oder Sprecher leiten das ZIEL und vertreten seine Belange nach innen und nach außen. Sie werden in ihrer Arbeit von den stellvertretenden und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZIEL fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch eine Sprecherin oder einen Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Absatz 3 lit. a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zu Auflösung (§ 5 Absatz 3 lit. h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen des ZIEL wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des ZIEL und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

Anhang:
Gründungsmitglieder

Abteilung Immunologie und Zellbiologie (FZB)
Abteilung Molekulare Infektiologie (FZB)
Abteilung Pneumologie (FZB)
Institut für Anatomie
Institut für Biochemie
Institut für Biologie
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Institut für Systemische Entzündungsforschung
Institut für Virologie und Zellbiologie
Klinik für Anästhesiologie
Klinik für Augenheilkunde
Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie
Klinik für Chirurgie
Sektion Plastische Chirurgie
Klinik für Hals- Nasen und Ohrenheilkunde
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Klinik für Neurologie
Klinik für Urologie
Medizinische Klinik I
Medizinische Klinik III
Medizinische Klinik Borstel
Poliklinik für Rheumatologie
Zentrum für Entzündungsmedizin